

Der Bürgermeister
 FB 4 - Hoch- u. Tiefbau
Mau/Oe.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Konzept zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel;

hier: Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 und Widerspruch des Bürgermeisters vom 27. März 2014

A) SACHVERHALT

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 20. November 2013 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 20. März 2014 unter dem Tagesordnungspunkt 24 folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage des vorliegenden zu aktualisierenden Straßenbeleuchtungskataster beauftragt.“

Der Unterzeichner hat bereits mit Ergänzungsvorlage vom 27. Februar 2014 zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtvertretung eine umfangreiche Stellungnahme der Verwaltung abgegeben. Der Antrag der SPD-Fraktion und die Stellungnahme der Verwaltung sind in der Anlage zur Abrundung des Sachverhalts nochmals beigelegt. In diesem Zusammenhang ist nochmals ergänzend darauf hinzuweisen, dass der FB 6 (Eigenbetrieb Stadtwerke) mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 angeboten hat, Unterstützung bei der Umrüstung der Beleuchtungsmittel im Rahmen der Straßenbeleuchtung zu leisten. Da für den 28. Oktober 2013 ohnehin eine Fachbereichsleiterbesprechung innerhalb der Stadtverwaltung anberaumt war, wurde diese Thematik unter Beteiligung des Unterzeichners, des Büroleitenden Beamten sowie der Fachbereichsleiter Bau- und Ordnungsverwaltung, Finanzen, Steuern, Abgaben und Hoch- und Tiefbau eingehend diskutiert, im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Fachbereich 4 hinsichtlich der anstehenden Vorhaben z. B. im Hochwasserschutz

sorgfältig abgewogen und letztlich durch den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit entschieden, die Aufgabe aus den bekannten Gründen (siehe Stellungnahme, Widerspruchsbegründung usw.) im FB 4 – Hoch- und Tiefbau bearbeiten zu lassen. Diese Entscheidung wurde der Geschäftsführung der HVB als Werkleitung des Eigenbetriebs am 1. November 2013 schriftlich übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit aus § 65 GO die betreffende Organisationsentscheidung daher getroffen. Daran ändert auch ein weiteres Schreiben des Eigenbetriebs Stadtwerke vom 5. November 2013 nichts. Erst danach, nämlich am 20. November 2013 stellte die SPD-Fraktion den Antrag für die Stadtvertretung, den Eigenbetrieb Stadtwerke mit der Angelegenheit zu beauftragen, der in der Sitzung am 20. März 2014 der Stadtvertretung zur Entscheidung vorlag.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2014 wurde auf die Verwaltungsvorlage vom 26. Mai 2014 zum Widerspruch des Bürgermeisters auf Antrag des Stadtvertreters Gaarz beschlossen, eine Stellungnahme des Ältestenrats einzuholen, um die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu behandeln und die Verwaltung zur Vorbereitung einer Empfehlung des Ältestenrates zu bitten, einen Sachstandsbericht zu der Angelegenheit abzugeben.

Die Sitzung des Ältestenrats fand am 10. Juli 2014 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Nach eingehender und kontroverser Diskussion wurde folgender Beschluss des Ältestenrats gefasst:

„Es wird festgestellt, dass ein Sachstandsbericht zur Sitzung des Ältestenrats nicht vorgelegt wurde. In der nächsten Sitzung der Stadtvertretung ist die Angelegenheit mit Sachstandsbericht zu behandeln.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig“

Der Tätigkeitsbericht aus dem FB 4 – Hoch- und Tiefbau vom 8. Juli 2014 in der Angelegenheit ist dieser Vorlage ebenso wie ein Auszug (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange) aus der Zielvereinbarung gem. § 18 TVöD zur Leistungsorientierten Bezahlung 2013 beigelegt.

B) STELLUNGNAHME

Da der Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 das Recht verletzt, hat der Unterzeichner diesem widersprochen und dem Wortlaut des § 43 Abs. 2 der

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend gefordert, den Beschluss aufzuheben.

Begründung:

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion, die in den Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtvertretung am 20. März 2014 als Zusatzvorlage zum TOP 24 vorlag, ausgeführt, hat der Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenkompetenz aus § 65 GO bereits vor dem 1. November 2013 entschieden, die Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Klimaschutzkonzeptes hinsichtlich der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb der Stadtverwaltung dem FB 4 – Hoch- und Tiefbau zuzuordnen. Damit sollte u. a. vermieden werden, dass eine weitere Schnittstelle geschaffen wird und dass die Sanierung der Straßenbeleuchtung mit der Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel aus dem Gesamtkonzept der Erneuerung der Infrastruktur herausgelöst wird, da bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet wurden. Eine Bündelung der Tätigkeiten zum Betrieb, zum Konzept und zur Umsetzung innerhalb der Kernverwaltung im FB Hoch- und Tiefbau vermindern den Koordinationsaufwand, sind aufgrund des dort vorhandenen Sachverständnisses fachlich unbestreitbar und Teil des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen. Dabei wurden neben den reinen energetischen Betrachtungen bei den Sanierungsmaßnahmen auch Aspekte der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gestaltung abgewogen und beurteilt, die den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dieser Entscheidung führten.

Nach § 65 GO leitet der Unterzeichner die Verwaltung der Stadt Heiligenhafen in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Dazu gehören die innerorganisatorische Gliederung der Verwaltung sowie die Bestimmung der Aufgabenbereiche einschl. etwaiger Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsrechte. Darüber hinaus umfasst die Verwaltungsleitung die Sorge für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.

Eine Entscheidung der Stadtvertretung kommt allenfalls als sogenannte vorbehaltene Entscheidung nach § 28 GO nach dem dort enthaltenen (abschließenden) Vorbehaltskatalog oder nach § 27 GO im Rahmen einer „wichtigen Entscheidung in

Selbstverwaltungsangelegenheiten“ in Betracht, soweit in der GO keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind (siehe dazu aber obige Ausführungen).

Unabhängig von der in dieser Hinsicht vernachlässigbaren Frage, ob die Aufgabenzuordnung und -erledigung innerhalb der Verwaltung überhaupt eine wichtige Entscheidung im Sinne der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung darstellen kann, kann die Stadtvertretung, sofern eine Entscheidung allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss bereits übertragen ist, ohnehin nur noch in den Fällen selbst entscheiden, in denen eben noch nicht entschieden wurde. Wie allerdings oben ausgeführt, ist eine Entscheidung des Bürgermeisters bereits in der Fachbereichsleiterbesprechung am 28. Oktober 2013, spätestens jedoch mit der schriftlichen Mitteilung an die Werkleitung am 01. November 2013 mit der Aufgabenübertragung an den Fachbereich Hoch- und Tiefbau getroffen, so dass diese von der Stadtvertretung hinzunehmen und von der Stadtverwaltung auszuführen ist.

Der Widerspruch entspricht den Formerfordernissen aus § 43 GO, ist dem Vorsitzenden der Stadtvertretung fristgerecht zugestellt und begründet. Er enthält nach § 43 Abs. 2 GO die Aufforderung, den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 24 der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. März 2014 aufzuheben.

Bis zur Beschlussfassung der Stadtvertretung in der Angelegenheit hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

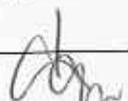
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 24 aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. März 2014 wird aufgehoben.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	22/18
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Der Bürgermeister
 FB 4 - Hoch- u. Tiefbau
Q/Ja.

	am	TOP
Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung		
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung	20.3.14	24.7.

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Konzept zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel

hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.13

A) SACHVERHALT

Im Juli 2012 wurde für die Stadt Heiligenhafen ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellt. Die Inhalte und Empfehlungen dieses Konzeptes werden als bekannt vorausgesetzt. Die Verwaltung erhielt von der Stadtvertretung am 27. September 2012 den Auftrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen, der nach den Ausführungen des Unterzeichners sukzessive erfüllt wird (siehe unten!). Als ein Teilbereich des Gesamtkomplexes bietet die öffentliche Straßenbeleuchtung Einsparungspotential zur Reduzierung des Energieverbrauches und zur CO₂-Reduzierung. Schon im Jahr 2011 wurde zur konzeptionellen Umsetzung der Klimaanforderungen des Bundes durch das städtische Hoch- und Tiefbauamt ein Bestandskataster der Straßenbeleuchtung erstellt, das im Rahmen der Anlagenbuchhaltung der Stadt Heiligenhafen fortlaufend aktualisiert wird.

Zeitgleich wurde ein Sanierungsprojekt der öffentlichen Straßenbeleuchtung zum Austausch der vorhandenen Leuchtmittel begonnen und mit Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt. Als nächster Schritt wird nach der Beschlussfassung über den Haushalt 2014 in der Sitzung der Stadtvertretung am 12. Dezember 2013 im Rahmen des bestehenden Förderprogramms im laufenden und in den kommenden Jahren die Sanierung der Innenbeleuchtung der städtischen Gebäude umgesetzt (siehe u. a. im Haushaltsplan 2014 bei 1.1.1.20/3000.6810100 Zuweisung für die Sanierung der Innenbeleuchtung Rathaus, 1.1.1.20/2000.7853000 Sanierung Innenbeleuchtung Rathaus).

Die Straßenbeleuchtung wird parallel in einem kontinuierlichen Prozess schrittweise ebenfalls erneuert. Dazu gehört der Austausch der Schalttechnik und der vorhandenen Leuchtmittel (Quecksilberdampflampen) gegen LED Technik oder andere Energiesparlampen. In den nächsten 2 Jahren werden im gesamten Stadtgebiet die Quecksilberdampflampen mit einer Wattzahl von 125 Watt gegen LED- Lampen mit einer Wattzahl von 30 Watt ausgetauscht. Die Quecksilberdampflampen (HQL) haben in diesem Zeitraum ihre Leuchtkraft soweit verloren, dass eine Erneuerung ansteht. Aus Kostengründen erschien ein sofortiger Austausch nicht wirtschaftlich. (Kosten: HQL 12 €/LED Lampe 60 €).

HQL's werden ab 2015 auf dem europäischen Markt nicht mehr vertrieben. Durch die in den nächsten Jahren anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet sowie bei etwaigen weiteren Straßenausbaumaßnahmen werden nicht nur die Leuchtmittel erneuert, sondern kontinuierlich auch die Versorgungsleitungen und Masten ersetzt, da auch diese teilweise einer Erneuerung bedürfen.

Die Werkleitung der Stadtwerke hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 angeboten, die Stadt Heiligenhafen bei der Umrüstung der Beleuchtungsmittel im Rahmen der Straßenbeleuchtung zu unterstützen. Da bereits umfangreiche Vorarbeiten u. a. mit der Erstellung des Straßenbeleuchtungskatasters geleistet wurden, zusätzlich zu dem Zeitpunkt bereits konkrete Maßnahmen und bewilligte Förderanträge für die Beleuchtungseinrichtungen in den öffentlichen Gebäuden vorlagen, erschien es nicht sinnvoll die Sanierung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung aus dem Gesamtkonzept der Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen herauszulösen und zudem eine weitere Schnittstelle zu schaffen. Der Unterzeichner hat daher im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenkompetenz aus § 65 GO entschieden, die Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Klimaschutzgesetzes hinsichtlich der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb der Verwaltung dem Fachbereich 4 - Hoch- und Tiefbau zuzuordnen und diese Entscheidung dem Fachbereich 6 – Eigenbetrieb Stadtwerke am 01. November 2013 mitgeteilt.

B) STELLUNGNAHME

Durch den enormen Kostendruck auf dem Energiemarkt ist die Verwaltung schon vor der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes tätig geworden. Das vorliegende Konzept trägt den wirtschaftlichen, personellen und technischen Rahmenbedingungen der Stadt

Heiligenhafen umfangreich Rechnung. Eine Bündelung der Tätigkeiten zum Betrieb, zum Konzept und zur Umsetzung der Sanierung der Straßenbeleuchtung innerhalb der Kernverwaltung, hier: Fachbereich Hoch- und Tiefbau vermindert den Koordinationsaufwand, ist aufgrund des vorhandenen Sachverstands fachlich unbestritten und ist Teil des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen. Neben den reinen energetischen Betrachtungen sind bei den Sanierungsmaßnahmen auch Aspekte der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gestaltung mit zu beurteilen, die den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit zu der obigen Entscheidung bewogen. Eine Veränderung der Aufgabenzuordnung mit Übertragung des Aufgabenbereiches an die Stadtwerke Heiligenhafen birgt zzt. keine sichtbaren Einsparungspotenziale und ist seitens des Unterzeichners nicht vorgesehen.

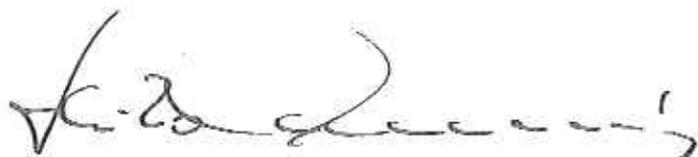
Einer Beschlussfassung der Stadtvertretung über den Antrag der SPD-Fraktion bedarf es daher nach Ansicht der Verwaltung aufgrund obiger Ausführungen insbesondere weder materiell noch dürften die formellen Voraussetzungen zum Revokationsrecht vorliegen, da der Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit aus der Gemeindeordnung bereits vor der Antragstellung entsprechende Entscheidungen traf.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Ausführungen des Bürgermeisters zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel werden zur Kenntnis genommen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Büroleitender Beamter	<i>[Handwritten Signature]</i>

*Sitzung 20.11.13
Vras*

SPD Fraktion
Vorsitzende
Monika Rübenkamp

Heiligenhafen, den 20.11.2013

TOP 28.3 30

An den
Bürgermeister
Gottfried Grönwald

Sehr geehrter Herr Grönwald,

für die SPD Fraktion beantrage ich folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 5.12.2013 aufzunehmen:

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage des vorliegenden zu aktualisierenden Straßenbeleuchtungskataster beauftragt.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Rübenkamp
Monika Rübenkamp

zuzuordnen. Damit sollte u. a. vermieden werden, dass eine weitere Schnittstelle geschaffen wird und dass die Sanierung der Straßenbeleuchtung mit der Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel aus dem Gesamtkonzept der Erneuerung der Infrastruktur herausgelöst wird, da bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet wurden. Eine Bündelung der Tätigkeiten zum Betrieb, zum Konzept und zur Umsetzung innerhalb der Kernverwaltung im FB Hoch- und Tiefbau vermindern den Koordinationsaufwand, sind aufgrund des dort vorhandenen Sachverständs fachlich unbestreitbar und Teil des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen. Dabei wurden neben den reinen energetischen Betrachtungen bei den Sanierungsmaßnahmen auch Aspekte der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gestaltung abgewogen und beurteilt, die den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dieser Entscheidung führten.

Nach § 65 GO leitet der Unterzeichner die Verwaltung der Stadt Heiligenhafen in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Dazu gehört die innerorganisatorische Gliederung der Verwaltung sowie die Bestimmung der Aufgabenbereiche einschl. etwaiger Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsrechte. Darüber hinaus umfasst die Verwaltungsleitung die Sorge für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.

Eine Entscheidung der Stadtvertretung kommt allenfalls als sogenannte vorbehaltene Entscheidung nach § 28 GO nach dem dort enthaltenen (abschließenden) Vorbehaltskatalog oder nach § 27 GO im Rahmen einer „wichtigen Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ in Betracht, soweit in der GO keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind (siehe dazu obige Ausführungen).

Unabhängig von der in dieser Hinsicht vernachlässigbaren Frage, ob die Aufgabenzuordnung und –erledigung innerhalb der Verwaltung überhaupt eine wichtige Entscheidung im Sinne der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung darstellen kann, kann die Stadtvertretung, sofern eine Entscheidung allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss bereits übertragen ist, ohnehin nur noch in den Fällen selbst entscheiden, in denen eben noch nicht entschieden wurde. Wie allerdings oben ausgeführt, ist eine Entscheidung des Bürgermeisters bereits spätestens am 01. November 2013 mit der Aufgabenübertragung an den Fachbereich Hoch- und Tiefbau getroffen, so dass diese von der Stadtvertretung hinzunehmen und von der Stadtverwaltung auszuführen ist.

Ich habe Sie daher nach dem Wortlaut des § 43 GO aufzufordern, den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 24 der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. März 2014 aufzuheben.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dieser Widerspruch bis zur erneuten Entscheidung der Stadtvertretung in der Angelegenheit aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichem Gruß



(Heiko Müller)



SPD Fraktion
Vorsitzende
Monika Rübenkamp

Heiligenhafen, den 20.11.2013

An den
Bürgervorsteher
Gottfried Grönwald

Sehr geehrter Herr Grönwald,

für die SPD Fraktion beantrage ich folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 5.12.2013 aufzunehmen:

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage des vorliegenden zu aktualisierenden Straßenbeleuchtungskataster beauftragt.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Rübenkamp

Vfg.

**Tätigkeitsbericht des Fachbereiches 4 für den Bürgermeister
zur Darstellung der Sanierung der städtischen Straßenbe-
leuchtung Stand 7/2014**

1. Vermerk:

Im Rahmen der LOB 2013 (liegt diesem Schreiben als Information bei) wurde vom Fachbereich 4, Herrn Quattek, ein Sanierungskonzept für die städtische Straßenbeleuchtung der Stadt Heiligenhafen erstellt. Hintergrund ist der Wunsch der Politik zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und damit verbunden der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik. Durch eine EU-Richtlinie werden ab 2015 HQL-Lampen nicht mehr vertrieben und andere Leuchtmittel müssen eingesetzt werden. Meiner Kenntnis nach besteht ein Bestandsschutz für bestehende Leuchten. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes wurde die Stadt in mehrere Zonen eingeteilt und die in den Zonen vorhandenen Leuchtmittel betrachtet. Die Auswertung der Bestandsaufnahme und Betrachtung der vorliegenden Unterlagen mündete in drei Schritte zur Hebung der Einsparungspotenziale/Aufstellung von Sanierungskonzepten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Heiligenhafen.

- 1) Erneuerung des Netzes
- 2) Qualifikation der Mitarbeiter
- 3) Austausch der Leuchtmittel

Das Fazit der Betrachtung war, dass eine separate Abarbeitung der o. g. Einzelpunkte nicht sinnvoll ist, sondern dass die Gesamtheit aller Schritte zu betrachten ist, um ein langfristiges und nachhaltiges Konzept zur Sanierung der Straßenbeleuchtung zu erarbeiten. Als Ergebnis der Untersuchung wurde eine Prioritätenliste erstellt. Diese

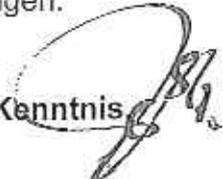
erarbeiteten Prioritätenliste verknüpft und in ein Gesamtkonzept, das potenzielle Fördermittel einschließt, der Stadtvertretung bzw. den Fachausschüssen zu den Haushaltsberatungen vorgestellt. Im Moment. werden vom Bund keine Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen vergeben, dafür ist das Land SH zuständig. Fördermittel sind nicht beantragt. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Bund zum Ende des Jahres ein neues Förderprogramm auflegt. Eine kurzfristige Antragstellung kann über mich oder meinen Kollegen Herrn Müller erfolgen.

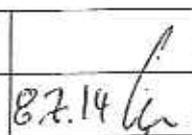
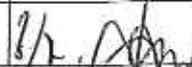
2. Herrn Bürgermeister Müller zur Kenntnis

3. Zum Vorgang.

Heiligenhafen, den 8.7.2014

(Matzel Quatték)



Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	8.7.14 
Büroleitender Beamter	

LOB 2013

Sanierungskonzept für die städtische Straßenbeleuchtung der Stadt HLH

Vorbemerkungen:

Die Straßenbeleuchtung der Stadt Heiligenhafen befindet sich in einem technisch und energetisch schlechten bis sehr schlechten Zustand. Ca. 90 % der bestehenden Anlagen und Anlagenteile sind in den kommenden Jahren zu ersetzen.

Das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Heiligenhafen hat ergeben, dass allein der Austausch der Leuchtmittel je nach Lampentyp zwischen 30 % und 50 % des Stromverbrauches einsparen könnte. Neben diesem Potential an Energieeinsparung ist auch eine CO₂-Einsparung in dieser Größenordnung zu erreichen.

Die Einsparungspotentiale liegen nicht nur in dem Bereich der Leuchtmittel sondern auch in dem Anpassen (dimmen) der Beleuchtungskörper in Abhängigkeit der Bedürfnisse. Hierzu ist fachkundiges Personal unbedingt erforderlich. Es ist auf der Grundlage der vorliegenden Studie ein Energie- und Sanierungskonzept zu entwickeln.

Das Ziel des Fachbereiches 4 ist es, eine höhere Sicherheit für den Bürger und für den Verkehr sicher zu stellen. Neben der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung durch entsprechende Beleuchtung gestaltet Licht die Stadt als Wohn- und Erlebnisfeld. Eine intelligente Straßenbeleuchtung senkt langfristig die Energie- und Betriebskosten und den CO₂-Ausstoß. Die Verwaltung hat gegenüber der Allgemeinheit Vorbildfunktion in der Umsetzung, der der FB 4 gerecht werden möchte.

Bestandsaufnahme:

Der Bestand der städtischen Straßenbeleuchtung wurde durch ein Planungsbüro erfasst und wird im Rahmen der städtischen Modernisierungsarbeiten und Förderprogramme am Leitungsnetz fortlaufend aktualisiert und erneuert. Die Daten liegen als Exceldatei vor und sind nach Straßen geordnet. Sie enthält die verwendete Lampeart mit den dazugehörigen Leuchtmitteln.

Erneuerung des Netzes

Zur Reduktion des Energieverbrauches und der Umsetzung moderner und Energie-sparender Konzepte ist es grundsätzlich notwendig das Leitungsnetz und die damit verbundene Steuerung des Netzes zu betrachten. Der Status Quo beschreibt ein Netz, das mehrere Jahrzehnte alt ist. Es kommt regelmäßig bei Ausfällen zu tagelangen Fehlersuchen des Bauhofes. Neben den Kosten des Bauhofes fallen Fremdkosten durch weitere beteiligte Fachfirmen an. Benachrichtigung erfolgt durch Bürger.

Die Steuerung erfolgt im Stadtgebiet über diverse manuelle Steuerpunkte. Diese müssen von den Mitarbeitern vor Ort geschaltet und geprüft werden.

Verbesserungspotenzial:

- Austausch der vorh. Stromleitungsnetzes und
- Einspeisungspunkte

- Aufbau einer zentralen Steuerung

- Fehlermeldung über einen zentralen Rechner zur
- Benachrichtigung und Eingrenzung der Fehler

.....

- Führen eines Katasters über die Produktinformationen, u. a. die Führung und Bereitstellung technischer Datenblätter und Informationen

Notwendig für den FB 4 / FB 3 Anlagenbuchhaltung

- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Maßnahmen
- Erarbeitung eines Wartungskonzept (Funktionsprüfung und Instandsetzung) erarbeiten und umsetzen, sowie die Störungsbeseitigung innerhalb vorgegebener Zeitfenster
- Fortführung und Erweiterung des bestehenden Lampenkatasters
- Beratung des Fachbereiches 4 bei Problemfällen
- Schaltung und Bedienung der Strassenbeleuchtung
- Technische Prüfung der Leistungen von Fremdfirmen
- Kenntnis der technischen Anforderungen bei neu in den Verkehr zu bringende Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten im Hinblick auf Energieeffizienz- anforderungen
- Beurteilung der Qualität und Produkteigenschaften der verwendeten Materialien
- Im Hinblick auf die Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen bei der Sanierung von Beleuchtungsanlagen ist ein einfacher „vorher nachher Vergleich“ der Anlage zu erstellen. Die altersbedingte Erneuerung und/oder Verbesserung der Beleuchtungssituation ist dauerhaft zu dokumentieren. Bei der Planung ist der Anlagenzustand zu beschreiben und durch Fotografieren zu belegen, bzw. der Inhalt und der Umfang der Verbesserung ist dauerhaft festzuhalten.

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter wird geraume Zeit benötigen und es ist zu erwarten, dass bei einer Umsetzung des o.g. Energiekonzeptes für die städtische Straßenbeleuchtung erhebliche Mehrkosten durch Fremdleistungen durch Fachingenieure und Fremdfirmen entstehen.

Prioritätenliste

1. Feststellung und Gliederung der Bereiche in denen das Kanalnetz der Stadt HLH erneuert wird und Bestandsaufnahme der Beleuchtung in diesen Bereichen
2. Festlegung von Gebieten, in denen die nächsten 5 Jahre die Straßenbeleuchtung erneuert werden muss
3. Erstellung eines Schulungs- und Qualifikationsplanes für die MA des Bauhofes, die mit der Straßenbeleuchtung betraut sind durch den FB 5
4. Umstellung des Katasters auf GPS-Daten
5. Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Erneuerung und Steuerung des Netzes der Straßenbeleuchtung
6. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der Maßnahmen